

367/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Brix und Genossen haben am 24. Februar 2000 unter der Nr. 373/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Dienstautowünsche der Regierungsmitglieder gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Grundlage der Kraftfahrzeugbeschaffung ist der Fahrzeugplan des Bundes. Hinsichtlich des Fahrzeugplanes des Bundes 1999 verweise ich auf die Anlage zum Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlags für das Jahr 1999 (Bundesfinanzgesetz 1999), BGBl. I Nr. 105/1998.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Der Fahrzeugplan des Bundes stellt bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Mitglieder der Bundesregierung einschließlich der Staatssekretäre auf die Hubraumgröße ab. Eine Beurteilung von Dienstkraftfahrzeugen nach Kraftfahrzeugmodellen ist somit rechtlich nicht geboten.

Zu Frage 6:

Das Bundeskanzleramt hat im Jahr 1999 keine Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen für Mitglieder der Bundesregierung einschließlich des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt vorgenommen. Für Reparaturen, Wartungskosten, Bereifung, Versicherungen und Treibstoff fielen 1999 durch die Dienstkraftwagen von Bundeskanzler Mag. Viktor KLIMA, Bundesministerin Mag. Barbara PRAMMER und Staatssekretär Dr. Peter WITTMANN Kosten in der Höhe von S 838.553 an.

Zu Frage 7:

Grundlage der Beschaffung von Kraftfahrzeugen ist der Fahrzeugplan des Bundes. Des weiteren ist bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen für die Bundesverwaltung die KFZ - Empfehlungsliste des Bundesministeriums für Finanzen heranzuziehen (Beilage).

Ökologische Aspekte werden bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen durch das Bundeskanzleramt insofern berücksichtigt, als im Rahmen der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei Anschaffung der notwendigen Kraftfahrzeuge ein Umstieg auf verbrauchsarme Kraftfahrzeuge vorgenommen wird.

Die Beurteilung eines Jaguars nach ökologischen Gesichtspunkten ist mir nicht möglich; im übrigen betrifft diese Frage auch nicht einen Gegenstand der Vollziehung.

Zu Frage 8:

Es ist davon auszugehen, daß Mitglieder der Bundesregierung dem Fahrzeugplan entsprechende Kraftfahrzeuge in Verwendung haben und somit keine außerplanmäßigen Kosten anfallen.

Zu Frage 9:

Die Kosten eines Jaguars sind mir nicht bekannt; im übrigen ist die Frage der Kosten von Kraftfahrzeugmodellen nicht Gegenstand der Vollziehung. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich diese Frage nicht beantworten kann.

Zu Frage 10:

Nein.

**Beilage**

An

die Präsidentschaftskanzlei, Parlamentsdirektion den Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft, den Rechnungshof, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, für Inneres, für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für Wissenschaft und Verkehr, für Umwelt, Jugend und Familie, für Justiz, für Landesverteidigung, für Land - und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten, den Österreichischen Bundestheaterverband, das Amt der Burgenländischen, Kärntner, Niederösterreichischen, Oberösterreichischen, Salzburger, Steiermärkischen, Tiroler, Vorarlberger Landesregierung, Magistrat der Stadt Wien (MA 5), die Finanzprokurator, die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Kärnten, für Oberösterreich, für Salzburg, für Steiermark, für Tirol, für Vorarlberg, das Hauptpunzierung - und Probieramt, das Bundespensionsamt

Betr.: Anschaffung von Kraftfahrzeugen für die Bundesverwaltung ab 1999  
KFZ - Empfehlungsliste

Für die erstmalige Inverwendungnahme der im Plan der Kraftfahrzeuge enthaltenen Personenkraftwagen, Fahrzeuge für betriebliche Zwecke, Motorräder und Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis einschließlich 1000 kg, das ist bei Anschaffung, Anmietung oder unentgeltlicher Zurverfügungstellung, sind die nachstehenden Ausführungen zu beachten:

Die letzte KFZ - Empfehlungsliste (Stand 10. Oktober 1995) wurde mit ho. Rundschreiben vom 26. Juli 1996, GZ. 01 1102/4 - II/1 - a/96, allen Organen des Bundes übermittelt.

Um die auf dem Kraftfahrzeugsektor sowohl preislich als auch modellmäßig jeweils eintretenden Änderungen zu berücksichtigen, erweist sich eine Revision der Typen -

empfehlungsliste grundsätzlich im zweijährigen Rhythmus als notwendig. Die Kraftfahrzeughersteller bzw. -importeure wurden daher eingeladen, mit Stichtag 1. Oktober 1998 Anträge um Aufnahme von Kraftfahrzeugen in die ab 1999 geltende KFZ - Empfehlungsliste der Bundeskraftwagenkommission vorzulegen. Entsprechend der Anzahl der im Fahrzeugplan des Bundes bei den einzelnen Kategorien vorgesehenen Kraftfahrzeuge sowie unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Einsatzes hat die Bundeskraftwagenkommission unter den punktemäßig bestgereihten die Kraftfahrzeuge ausgewählt, die daher für eine Anschaffung in der Bundesverwaltung empfohlen werden können.

Für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen sind die nachfolgenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten:

- a) Für Anschaffungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 5 BVergC bzw. unterhalb eines allfälligen Schwellenwertes gemäß einer Verordnung nach § 13 BVergG ist die „KFZ - Empfehlungsliste“ heranzuziehen.
- b) Für Anschaffungen über den genannten Schwellenwerten wäre grundsätzlich das offene Verfahren anzuwenden, wobei in der Leistungsbeschreibung die standardisierten Bewertungsgrundlagen des Kriterienkataloges der Bundeskraftwagenkommission als verbindlicher Bestandteil bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses aufgenommen werden können. Unter der Voraussetzung kann bei der Beurteilung von Angeboten auf die zusammengefaßten Ergebnisse in der „KFZ - Empfehlungsliste“ unbeschadet der Verpflichtung zu einer ausführlichen Begründung nach den Bestimmungen des BVergG. Bedacht genommen werden.

Die als Anlage A angeschlossene KFZ - Empfehlungsliste (ab 1999) tritt somit erstmals für Bestellungen zu Lasten der Ausgabenbeträge des Bundesvoranschlags 1999 in Kraft. Bereits allfällig vorgenommene Bestellungen aufgrund der alten KFZ - Empfehlungsliste bleiben jedoch unberührt.

Es darf in diesem Zusammenhang ausdrücklich in Erinnerung gerufen werden, daß gem. TZ 2.9 Abs. 2 der Richtlinien für die Benützung von Kraftfahrzeugen des Bund es, ho. Rundschreiben vom 15. Juni 1992, GZ. 01 1103/5 - II/1 - a/92, aus Einsparungsgründen der Wert der werkseitig gelieferten als auch nachträglich beschafften Mehr - und Zusatz - ausstattung (z.B.. automatisches Getriebe, Radio, Schiebedach u.ä.) insgesamt 5% der Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges nicht überschreiten darf. Nicht auf dieses Limit zählt die in der Anlage D angeführte "Mindestausstattung" sowie jene Sonderausstattung, die

für den besonderen dienstlichen Verwendungszweck des Dienstkraftwagen (z.B. Einsatzfahrzeuge) erforderlich ist.

#### Wartungsvertrag

Bezüglich des Abschlusses von Wartungsverträgen wird auf Pkt. 1) des he. Rundschreibens vom 12. November 1980, GZ. 01 0502/31 - II/1/80 und die zugehörige Beilage A verwiesen. Aus aktuellem Anlaß wird der Musterwartungsvertrag auch dem gegenständlichen Rundschreiben als Anlage E angeschlossen. Die entsprechenden Wartungskosten zum Stichtag 1. Oktober 1998 für neuabzuschließende Wartungsverträge enthält die beiliegende KFZ - Empfehlungsliste. Soweit nicht anders angegeben, gelten die angeführten Wartungskosten 5/km für jeweils alle Ausführungen (PKW, Kombi oder LKW) der in der KFZ - Empfehlungsliste enthaltenen Kraftfahrzeuge. Die ./ werden neuerlich eingeladen, besonders bei jenen Kraftfahrzeugen mit niedrigen Wartungsvertragskosten 5/km zu prüfen, ob nicht der Abschluß eines Wartungsvertrages für neu anzuschaffende Kraftfahrzeuge für den Bund kostengünstiger ist. Aus gegebenen Anlaß wird darauf hingewiesen, daß der Abschluß eines Wartungsvertrages lt. der angeschlossenen Anlage E nur für neuangekaufte Kraftfahrzeuge möglich ist (siehe auch Pkt. 9 Abs. 1 des Musterwartungsvertrages).

**Die angeschlossenen Anlagen konnten nicht gescannt werden !!**